

Unionsbürgerschaft der EU und soziale Rechte

Autor(en): **Eichenhofer, Eberhard**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **116 (2019)**

Heft 4

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-865636>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Unionsbürgerschaft der EU und soziale Rechte

→ dass hier für die Zukunft Klärungsbedarf besteht, um ein möglichst widerspruchsfreies und kohärentes Handeln zu ermöglichen.

Darüber hinaus stellen sich in vielen Kantonen und Gemeinden zusätzlich folgende Herausforderungen:

- Die Sprachförderung ist zwar vielerorts gut etabliert, allerdings besteht Handlungsbedarf im Bereich der Qualitätsentwicklung/-sicherung (Umsetzung des Sprachförderkonzeptes fide).
- Angebote und Massnahmen für hochqualifizierte VA/FL sind momentan nur punktuell vorhanden. Generell bestehen im Bereich der Qualifizierungsmassnahmen in einzelnen Regionen Angebotslücken und weiterer Entwicklungsbedarf.
- Die Umsetzung der Meldepflicht von arbeitsmarktfähigen VA/FL bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung ist überall am Laufen, die Zusammenarbeit mit den Arbeitsmarktbehörden aber noch unterschiedlich weit fortgeschritten.
- Bei der Frühen Förderung besteht in vielerlei Hinsicht noch Handlungsbedarf: Klärung von Zuständigkeits- und Finanzierungsfragen, Regelung/Koordination mit der Sozialhilfe, Sensibilisierung für Good Practices.

Ein besonderes Augenmerk wollen Bund und Kantone im nächsten Jahr zudem auf die soziale Integration richten: Hier sind zusätzliche Anstrengungen nötig, damit sich FL/VA in Zukunft auf Augenhöhe begegnen können. Gesundheit, soziale Beziehungen und gesellschaftliche Teilhabe sind Faktoren, die genauso essenziell sind für die Integration. ■

Lea Blank

Staatssekretariat für Migration

Nicole Gysin

Konferenz der Kantonsregierungen

FACHBEITRAG Zu den heikelsten Punkten in der Debatte über das geplante Rahmenabkommen mit der EU gehört die Unionsbürger-Richtlinie. Es wird befürchtet, dass diese den Anspruch auf Sozialhilfe von Arbeitnehmerinnen und -nehmern aus der EU ausweiten würde. Ein Blick auf Sinn und Zweck der EU-Unionsbürgerschaft und die damit verbundenen sozialen Rechte.

Die Unionsbürgerschaft ist ein seit 1992 anerkannter Rechtsstatus in der Europäischen Union (EU). Unionsbürger ist automatisch, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt. Staatsbürger aller Mitgliedstaaten sind zugleich also Unionsbürger. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ersetzt sie aber nicht. Die Einzelnen werden damit doppelt gebunden und berechtigt – nämlich einmal gegenüber dem Heimatstaat und zum anderen gegenüber der EU.

- Das Herz der Unionsbürgerschaft ist das Gleichheitsversprechen. Es besagt, dass alle EU-Bürger im EU-Recht gleich sind, das heisst: gleich an Rechten und Pflichten sind.
- Die Unionsbürgerschaft gibt ein aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen des Europäischen Parlaments.
- Die Unionsbürgerschaft beinhaltet ein Petitionsrecht gegenüber Rat, Kommission und Europäischem Parlament und berechtigt zur Gesetzgebungsinitiative im Rahmen der Europäischen Bürgerinitiative.
- Die Unionsbürgerschaft gewährleistet ferner bürgerliche und politische Freiheiten. Dazu gehört auch die Freizügigkeit (Art. 21 AEUV). Diese sichert allen Bürgerinnen und Bürgern das Recht, sich in der EU frei zu bewegen, zu betätigen und niederzulassen.
- Hat der Heimatstaat in einem Staat ausserhalb der EU keine diplomatische Vertretung, verknüpft die Unionsbürgerschaft zum diplomatischen Schutz

durch Auslandsvertretungen anderer Mitgliedstaaten.

Für die Bürgerinnen und Bürger der Mitgliedstaaten überwindet die Unionsbürgerschaft insbesondere die Stellung als «Fremde». Denn sie verpflichtet die Mitgliedstaaten bei Anwendung Europäischen Rechts zur Gleichbehandlung von Inländern und EU-Bürgern.

Die Unionsbürger-Richtlinie

Die Unionsbürger-Richtlinie regelt den Gebrauch der Freizügigkeit für Unionsbürger und deren Familienangehörigen: Ehegatten, Lebenspartnern und Kindern unter 21 Jahren – und formt damit Freizügigkeit aus. Sie begründet für alle Unionsbürger und deren Familienangehörige ein Recht auf Ausreise aus dem Herkunftsstaat und auf Einreise in jeden gewählten Mitgliedstaat und regelt die damit verbundenen Formalitäten.

Freizügigkeit steht allen Unionsbürgerinnen und -bürgern zu, einerlei ob sie erwerbstätig sein wollen oder beispielsweise studieren wollen oder ihren Lebensabend als Rentnerin oder Rentner in einem anderen Mitgliedstaat verbringen wollen. Auch Nichterwerbstätige kommen so in den Genuss der Freizügigkeit.

Die Freizügigkeit begründet danach grundsätzlich ein Recht auf Aufenthalt und Betätigung im Aufenthaltsstaat, sichert den Unionsbürgern aber kein unbedingtes Aufenthaltsrecht. Sie gewährt ein solches ohne weitere Bedingungen nur im Rahmen der Grundfreiheiten der EU –



Die EU hat nicht nur für Waren, sondern auch für die EU-Bürgerinnen und -Bürger Freiheiten, Rechte aber auch Pflichten geschaffen.

Bild: nabu

also Arbeitnehmerfreizügigkeit, Niederlassungsfreiheit oder Dienstleistungsfreiheit.

Bei einem ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren in einem Mitgliedstaat wird ein Recht auf Daueraufenthalt begründet. Es wird für die Mitgliedstaaten die Pflicht zur Gleichbehandlung der EU- Bürger und ihren Familienangehörigen bekräftigt, sofern diese aus Drittstaaten stammen.

Zugang aus sozialen Gründen beschränkt

Dagegen ist der Zugang durch nichterwerbstätige Personen aus sozialen Gründen beschränkt bzw. ausgeschlossen, falls sie bei Aufenthaltsbegründung an den Gegebenheiten des Aufenthaltsstaates gemessen über keinen zureichenden Krankenversicherungsschutz und nicht über ausreichende Existenzmittel für sich und die Familie verfügen. Geschieht die Aufenthaltsbegründung zwecks Arbeitssuche, ist das Aufenthaltsrecht auf drei Monate beschränkt.

Die wegen Erwerbsarbeit in die soziale Sicherung einbezogenen Personen genießen den Schutz durch die EU-Regelungen zur zwischenstaatlichen Koordination sozialer Sicherheit. Sie müssen also gleich behandelt werden. Ausserdem sichern andere EU-Bestimmungen den Export von Geldleistungen, die Zusammenrechnung von Beschäftigungs- und Versicherungszeiten sowie den Zugang zu Sach- und Dienstleistungen bei Aufenthalt in einem anderen Staat und sichern damit die umfassende

Einbeziehung von Beschäftigten in die Systeme sozialer Sicherheit der Mitgliedstaaten.

Sozialhilfe: Ausnahme von der Gleichbehandlung

Für EU-Bürgerinnen und -Bürger, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, wird den Mitgliedstaaten eine Ausnahme vom Gebot der Gleichbehandlung zugestanden. Namentlich wenn EU-Bürgerinnen und -Bürger ihren Aufenthalt ohne Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel begründen wollen, ist es den Mitgliedstaaten erlaubt, Sozialleistungen zu versagen. Der Europäische Gerichtshof bekräftigte diesen Grundsatz in den vergangenen Jahren wiederholt. Denn auch die Freizügigkeit kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit von den einzelnen Mitgliedstaaten beschränkt werden. Namentlich eine übergebührliche Belastung eines Mitgliedstaates mit Sozialausgaben wurde als Rechtfertigung für Beschränkungen der Freizügigkeit anerkannt.

Sofern sich die Betroffenen rechtmässig in einem Mitgliedstaat aufhalten, erkennt die EU-Grundrechte-Charta den Unionsbürgern ein Recht auf Sozialfürsorge zu und verlangt dabei, dass diese gleich behandelt werden wie die Inländer. Daraus ergibt sich, dass alle Unionsbürger, die von der Niederlassungsfreiheit Gebrauch machen, grundsätzlich gleich zu behandeln sind. Dagegen können Unionsbürger, wel-

MODERATE AUSWIRKUNGEN AUF DIE SOZIALHILFE ERWARTET

Die Unionsbürger-Richtlinie geht im Bereich der Niederlassungsfreiheit über die ursprüngliche Regelung der Freizügigkeit gemäss Maastrichter Vertrag aus dem Jahr 1992 hinaus. Damit geht sie auch über das mit der Schweiz abgeschlossene bilaterale Abkommen von 1999 hinaus, das jetzt durch das neue EU-Rahmenabkommen ersetzt werden soll. Das Abkommen erwähnt die Unionsbürger-Richtlinie zwar nicht. Der Bundesrat stellt sich daher auf den Standpunkt, dass sie in der Schweiz keine Gültigkeit hat. Doch die EU hat stets die Position vertreten, dass Bern die Richtlinie in jenen Bereichen anwendet, in denen sie die Personenfreizügigkeit betrifft. Dennoch hat sich das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) mit den Auswirkungen auf die hiesigen Sozialwerke befasst. Während der bisherigen etwas strengeren Regelung lag die Sozialhilfequote der EU-Ausländer jedenfalls im Durchschnitt, also bei 3,3 % [2017]. Berücksichtigt man nur die EU-Bürgerinnen und -bürger, die via das Freizügigkeitsabkommen in die Schweiz gekommen sind, liegt die Quote mit 2% noch tiefer als bei Schweizern [2,3 %], wie ein Bericht des Seco zeigt. Man geht im Seco daher auch im Falle der Ausweitung des Zugangs zur Sozialhilfe nicht von einem Ansturm auf die Sozialhilfe aus. Noch ist nicht klar, ob es zu Nachverhandlungen kommen wird aber auch wann es in Kraft treten wird – ob mit oder ohne Bezug zur Unionsbürger-Richtlinie. (ih)

che wegen Armut oder unzureichendem Krankenversicherungsschutz die Freizügigkeit nicht beanspruchen können, unterschiedlich behandelt werden. Es ist hingegen eine offene Frage, ob es mit diesen Gewährleistungen vereinbar ist, wenn ein Mitgliedstaat bedürftige Unionsbürger aus der Fürsorge ganz ausschliesst, wenn sie ihren Aufenthalt, weil sie bedürftig sind, nicht wirksam begründen konnten. ■

Prof. em. Eberhard Eichenhofer
Friedrich-Schiller-Universität Jena